

18.12.03

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben

Punkt 25 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Im Art. 1 § 8 Abs. 1 werden die Worte „zum Schutz des Flughafenbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs“ gestrichen. Es wird stattdessen gesetzt: „zur Sicherung des Flughafenbetriebs“.

Begründung:

Derzeit sind die Unternehmer eines Verkehrsflughafens gem. § 19b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Sicherung des Flughafenbetriebs verpflichtet. Der vorliegende Entwurf erlegt den Flughafenunternehmern nun auch den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf. Damit geht der Schutzgegenstand weit über den eigenen Betrieb hinaus bis hin zum Schutz der Allgemeinheit. Die terroristischen Anschläge in den USA im Jahre 2001 galten nicht dem Luftverkehr sondern richteten sich unter Verwendung entführter Flugzeuge gegen Staat und Gesellschaft. Beim Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs handelt es sich um Aufgaben der Gefahrenabwehr, die im Kernbereich des hoheitlichen Handelns liegen und deshalb zum Aufgabenbereich der Behörden nach § 29c LuftVG (Landespolizeien bzw. BGS) gehören. Die Sicherung des Flughafenbetriebs entspricht dem geltenden § 19b LuftVG.